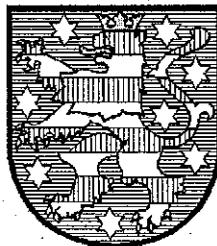


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau K

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter Dr. Rook als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **6. Juli 2022** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für
-

Migration und Flüchtlinge vom 26.09.2019 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

1. Die Klägerin, iranische Staatsbürgerin, persischer Volkszugehörigkeit und islamischer Religionszugehörigkeit, reiste am 12.03.2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 02.04.2019 einen Asylantrag.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 09.04.2019.

Die Klägerin trug dabei im Wesentlichen vor, aus dem Iran geflohen zu sein weil sie befürchte, dort wegen Beleidigung und Ehrverletzung der islamischen Führung und der Unterstützung feindlicher Sekten strafrechtlich verfolgt zu werden.

Die Klägerin sei in einer streng religiösen Familie aufgewachsen, einer ihrer Brüder sei im Krieg gegen den Irak gefallen. Von 1371 bis 1394 (1992 bis 2015) habe sie in einem Krankenhaus Chamran in Isfahan gearbeitet. Von ihrem Vorgesetzten sei sie sehr respektiert worden. Bei der Einstellung neuer Mitarbeiter habe man die Klägerin auch nach ihrer Meinung gefragt.

1388 (= 2009) war im Iran die sogenannte „Grüne Bewegung“. Während dieser Zeit hätte sie an zwei Bewerbungsgesprächen teilgenommen. Ein Mitglied der Personalkommission habe die Bewerber danach gefragt, ob sie beten und zur Moschee gehen würden. Die Klägerin habe daraufhin gesagt, dass dies für die Arbeit keine Rolle spielen würde. Ein anderes Mitglied in dieser Kommission habe ihr zugestimmt.

Später habe die Klägerin ein Schreiben vom Gericht bekommen. Man warf ihr vor, den Führer beleidigt zu haben. Mit Schreiben vom 28.04.1389 (= 19.07.2010) sei sie deswegen vom Gericht verwandt worden. Dem Gericht habe damals eine Tonbandaufnahme von einem Gespräch mit ihrem Vorgesetzten vorgelegen. In diesem Gespräch habe sich die Klägerin über einen

Stromausfall im Krankenhaus beschwert. Dabei habe sie geäußert, dass zu viel Geld für Religion ausgegeben würde, aber nicht genug Geld für die Einrichtung des Krankenhauses. Damals sei sie Leiterin der Abteilung für Herzröntgen im Krankenhaus gewesen. Sie sei daraufhin abgesetzt worden.

Im 11. Monat 1394 (= Januar 2016) habe man ihr vom Krankenhaus gekündigt. Dagegen habe sie vor dem Arbeitsgericht geklagt. 1395 (= 2018/2017) habe sie dann einen Verein für pensionierte medizinische Wissenschaftler gegründet. In diesen Verein sei ein Mann namens B gekommen, der sich mit ihr über die Gefahren bei der Arbeit mit Röntgenröhren unterhalten hätte. Er habe sie auch gefragt, warum ihr vom Krankenhaus gekündigt worden sei. Daraufhin habe die Klägerin ihm von dem Vorwurf erzählt. Bei diesem Gespräch sei auch ein Mann namens W anwesend gewesen. Bei diesen Personen habe es sich wohl um staatliche Agenten gehandelt. Diese hätten die Unterhaltung heimlich aufgenommen und anschließend damit gedroht, diese Aufnahmen an das Gericht zu senden wenn sie nicht 2 Millionen Toman bezahlen würde. Es habe sich dabei um eine Videoaufnahme von 1388 (= 2009/2010), eine Audioaufnahme von 1389 (= 2010/2011) und eine Audioaufnahme von dem Gespräch im Verein gehandelt. Auf der Videoaufnahme von 1388 sei zu sehen wie die Klägerin rufe: „Lasst Khamenei und die Diktatur sterben“. Sie selber habe sich diese Aufnahmen nicht angeschaut.

Ihr Mann habe das Geld dann Ende 1395 (= Anfang 2017) gezahlt. 1396 (= 2017) hätten die Agenten sie erneut erpresst. Diesmal hätten sie insgesamt 10 Millionen Toman gefordert. Am 02.02.1397 (= 22.04.2018) habe die Klägerin dann erneut ein Schreiben vom Gericht bekommen. Darin sei sie aufgefordert worden, binnen zehn Tagen zu den Vorwürfen Beleidigung, Diffamierung mit der Geistlichkeit und des obersten Führers sowie Unterstützung von Aufsässigen Stellung zu nehmen.

Am 12.03.2019 habe sie den Iran verlassen. Sie sei mit einem Messevisum nach Deutschland eingereist.

2. Mit angegriffenem Bescheid vom 26.09.2019 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (1.), von Asyl (2.), des subsidiären Schutzes (3.) und eines Abschiebeverbotes ab (4.). Zudem wurde in diesem Bescheid die Abschiebung in den Iran angedroht (5.) und ein dreißigmonatiges Einreiseverbot verhängt (6.). Der Bescheid, auf dessen Begründung Bezug genommen wird, wurde der Klägerin ausweislich der Zustellungsurkunde am 17.10.2019 zugestellt.

II:

Gegen diesen Bescheid ließ die Klägerin am 21.10.2019 Klage vor dem Verwaltungsgericht Meiningen erheben und beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom 26.09.2019 zu verpflichten,

ihr die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise

die Beklagte zu verpflichten, ihr subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote bezüglich des Iran nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wiederholte und vertiefte sie ihr Vorbringen aus der Anhörung vor dem Bundesamt.

Für die Beklagte hat das Bundesamt

Klageabweisung

beantragt und zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 08.02.2022 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Der mit Klageerhebung gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wurde mit Beschluss vom 08.02.2022, auf welchen Bezug genommen wird, abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die Behördenakten (elektronisch) sowie die Erkenntnisquellen Iran (Stand 16.02.2022), auf welche die Beteiligten mit Schreiben vom 21.12.2021 hingewiesen worden sind. Die Akten und Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung.

In der Sitzung vom 06.07.2022 wurde die Klägerin informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG. Soweit der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 26.09.2019 dem entgegensteht, erweist er sich nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der insoweit rechtswidrige Bescheid war aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und dient der Umsetzung des Art. 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG (entsprechend Art. 9 und Art. 10 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie oder Anerkennungsrichtlinie, nachfolgend ARL) vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie

an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG - Verfolgungsgründe -).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 32).

Für vorverfolgt ausgereiste Asylsuchende gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihnen kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war,

ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit einer solchen Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, juris, Rn. 23).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris, Rn. 11) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris, Rn. 15 f.).

Gemessen an den vorstehenden Ausführungen ist der Klägerin hiernach die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen, denn sie befindet sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen einer ihr zugeschriebenen politischen Einstellung außerhalb ihres Herkunftslandes. Der Klägerin droht im Falle ihrer Rückkehr in den Iran Verfolgung im Sinne des §§ 3 Abs. 1, 3a Abs. 1, 2 AsylG, ohne dass ihr ein interner Schutz im Sinne von § 3e AsylG zur Verfügung stünde.

Ihre Verurteilung wegen „Verleumdung und Beleidigung des geistlichen und hochgeachteten Führers sowie wegen der Verteidigung von Personen, die mit feindlichen Sekten, die sich gegen das System der islamischen Republik verbündet haben“, welche sie durch die wenngleich äußerst spät eingereichten Unterlagen nachweisen konnte, stellt aus Sicht des Richters eine politische Tat dar. Politische Häftlinge werden im Iran schlechter behandelt, als reguläre kriminelle in Haft (ÖBFA, Länderinformation der Staatendokumentation Iran, 22.12.2021, S. 51). Dabei werden Folter und Misshandlung politischer Gefangener nicht nur im Evin Gefängnis und dem dort von den Revolutionsgarden betriebenen Trakt gemeldet. Vielmehr werden Vergewaltigungen und Elektrioschocks an den Genitalien sowie anderer Foltermethoden neben dem Evin Gefängnis auch aus folgenden Gefängnissen gemeldet: Rajai Shar Gefängnis in Karaj, Haftanstalt für den Großraum Thehran, Qarcjak-Gefängnis, Adel Abad-Gefängnis, Vakilabad, Isfahan- Zentralgefängnis (Dastgerd) und Orumiyeh-Gefängnis (U.S. Department of State, Iran 2021 Human Rights Report, Executive Summery, S. 10). Zudem gibt es ernstzunehmende Berichte über Vergewaltigungen durch Gefängnispersonal und vom Gefängnis gegen Bestechung organisierten Ehen auf Zeit mit männlichen Gefangenen im Abdorahman Bouramand Center. Gefangene die sich hiergegen auflehnten, würden verstärkt gefoltert, müssten Ihre Geschlechtsteile vor versammelten Mitgefangenen und Personal untersuchen lassen, würden Isoliert und müssten mit sexuellen Übergriffen rechnen (ACCORD, Anfragebeantwortung zum Iran: Haftbedingungen für weibliche Gefangene, 15.10.2021, S. 2). Aufgrund der damit weitverbreiteten Misshandlung weiblicher politischer Gefangener besteht aus Sicht des Richters für die Klägerin als einer wegen einer politischen Tat Verurteilten im Falle der Rückkehr die mehr als erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass sie in einem Gefängnis inhaftiert würde, in dem sie Vergewaltigungen, sonstigem sexuellem Missbrauch und Folter ausgesetzt wäre. Interner Schutz in einem anderen Landesteil steht ihr nicht offen, da sie in jedem Landesteil gefunden und wegen der Verurteilung inhaftiert würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat

nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez. Dr. Rook